swiss herdbook

Herdebuchreglement

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

Stand vom 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Anhänge zum Herdebuchreglement: 4
2. Allgemeine Bestimmungen 4
2.1. Geltungsbereich 4
2.2. Ziel und Zweck 4
2.3. Rechtsgrundlagen 4
2.4. Internationale Normen 5
2.5. Weiterführende Dokumente 5
3. Begriffsbestimmung 5
3.1. Züchter 5
3.2. Tierhalter (Standortbetrieb) 5
3.3. Eigentümer 5
3.4. Präfix (Herdennamen) 5
3.5. Name des Tieres 6
4. Organisation 6
4.1. Organisation 6
4.2. Zuchtverein / Zuchtgenossenschaft 6
4.3. Mitgliedschaft 6
4.4. Zugriffsrecht 7
5. Identifikation 7
5.1. Vollständige Markierung 7
5.2. Meldung an TVD 7
6. Rassen und Zuchtziele 7
6.1. Rasse 7
6.2. Rassencode und Herdebuchstufen 7
6.3. Zuchtziele 8
7. Zuchtdaten 8
7.1. Grundsatz 8
7.2. Besamungen 8
7.3. Belegungen 8
7.4. Embryotransfer (ET) 8
7.5. Aufbewahrungspflicht 8
7.6. Missbildungen, Erbfehler 9
7.7. Genetische Marker 9
7.8. Milchleistungsprüfung 9
7.9. Melkbarkeitsprüfung 9
7.10. Erfassung von Gesundheitsdaten 9
7.11. Lineare Beschreibung und Einstufung (LBE) 9
7.12. Abstammungskontrollen 9
7.13. SNP-Typisierungen 9

7.14. Übernahme der Daten 10
8. Herdebuchdokumente 10
8.1. Besamungsausweis 10
8.2. Tierzuchtbescheinigung 10
8.3. Leistungszertifikat 10
9. Herdebuchaufnahme 10
9.1. Allgemeines 10
9.2. Rasse, Blutanteil 10
9.3. Zuchtanerkennung der männlichen Tiere 11
9.4. Auszeichnungen 11
10. Tarife 11
10.1. Zuständigkeit 11
10.2. Zahlungsrückstände 11
11. Sanktionen 11
11.1. Untersuchung 11
11.2. Anwendungsbereich 11
11.3. Sanktionen 12
11.4. Verfahrenskosten, Benachrichtigung 12
11.5. Gegenseitige Meldepflicht der Zuchtorganisationen 12
11.6. Beschwerderecht 12
11.7. Zivil- und Strafrecht 12
12. Änderungsprotokoll 13
13. Schlussbestimmungen 13
13.1. Inkrafttreten 13
13.2. Veröffentlichungen 13
13.3. Änderungen 13

1. Anhänge zum Herdebuchreglement:

1. Definition der Rassecodes und Herdebuchstufen
2. Zuchtanerkennung Stiere
3. Auszeichnungen

4a. Zuchtziel Holstein

4b. Zuchtziel Simmental

4c. Zuchtziel Montbéliarde

4d. Zuchtziel Swiss Fleckvieh

4e. Zuchtziel Normande

4f. Zuchtziel Wasserbüffel

4g. Zuchtziel Pinzgauer

4h. Zuchtziel Evolèner

5. Abkürzungsverzeichnis

2. Allgemeine Bestimmungen

In diesem Dokument gilt die männliche Schriftform als Erleichterung vom Text und gilt sowohl für Frauen wie für Männer, ohne Gender-Diskriminierung.

2.1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die bei der Genossenschaft swissherdbook Zollikofen (nachfolgend "die Genossenschaft") angeschlossenen Mitglieder.

2.2. Ziel und Zweck

Die Genossenschaft regelt mit den vorliegenden Bestimmungen die Erfassung, den Austausch sowie die Zertifizierung von Abstammungen und weiteren tierzüchterischen Informationen im Herdebuch. Die Genossenschaft ist gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) eine anerkannte Zuchtorganisation.

2.3. Rechtsgrundlagen

[1] Das Reglement stützt sich auf:

- Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1)
- Verordnung über die Tierzucht (SR 916.310)
- Verordnung über die Tierverkehrs-Datenbank (SR 916.404)
- Tierseuchenverordnung (SR 916.401)
- Tierschutzverordnung (SR 455.1)
- Datenschutz-Verordnung (SR 235.11)
- Technische Weisung des BLV über die Kennzeichnung von Klauentieren
- Statuten der Genossenschaft

[2] Die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Weisungen des Bundes im tierzüchterischen und seuchenpolizeilichen Bereich sowie die übrigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen von der Genossenschaft bleiben vorbehalten.

2.4. Internationale Normen

Um die internationale Anerkennung des Herdebuchs zu gewährleisten und den Daten- und Tieraustausch zu vereinfachen, berücksichtigt dieses Reglement die jeweils gültigen internationalen Normen. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen der Europäischen Holstein und Red Holstein-Vereinigung (EHRC), des Welt Holstein Friesian Verbandes (WHFF) und Welt Simmentaler Verbandes (WSFF) sowie das internationale Abkommen über die Durchführung von Leistungsprüfungen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) sowie die Beschlüsse und Richtlinien der Europäischen Union.

2.5. Weiterführende Dokumente

- Reglement ASR für Abstammungskontrollen
- Reglement ASR für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind
- Reglement über die lineare Beschreibung und Einstufung
- Reglement über die Rassenkommissionen
- Reglement über die Zuchtfamilienschauen
- Reglement über die Durchführung der Melkbarkeitsprüfungen
- Reglement für die Durchführung von Beständeschauen

3. Begriffsbestimmung

3.1. Züchter

Ein Züchter ist eine natürliche oder juristische Person, die Rinder züchtet. Er entscheidet über die geeigneten Paarungen für seine Tiere.

3.2. Tierhalter (Standortbetrieb)

Der Tierhalter ist eine natürliche oder juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die eine Zuchteinheit auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko betreibt.

3.3. Eigentümer

Standardmässig ist der Eigentümer des Tieres der Betreiber des TVD-Standorts oder des TVD-Stammbetriebs. Bei Tieren, die im Besitz einer abweichenden Person sind, kann diese Person auf Antrag als Eigentümer registriert werden.

3.4. Präfix (Herdennamen)

[1] Die Züchter haben die Möglichkeit, beim Herdebuch ein Zuchtpräfix registrieren zu lassen. Das Präfix dient als eindeutiges Unterscheidungsmerkmal. Der Herdebuchdienst prüft vor der Registrierung, ob das gewünschte Präfix bereits einem anderen Züchter zugeordnet ist. Nach der Zuweisung an ein Tier gilt das Präfix als endgültig. Präfixe

ausländischer Tiere werden, vorbehaltlich der Regelungen unter Absatz 2, vollständig übernommen.

[2] Ein Präfix darf maximal 12 Zeichen umfassen, einschliesslich eventueller Leer- oder Sonderzeichen. Die Genossenschaft behält sich das Recht vor, ein Präfix abzulehnen, wenn es einem bereits bestehenden Präfix zu stark ähnelt oder Verwechslungen hervorrufen könnte.

[3] Für die Vergabe eines Zuchtpräfixes ist der Züchter eines Tieres der Eigentümer der Mutter des Tieres zum Zeitpunkt der Besamung oder der Anpaarung.

3.5. Name des Tieres

[1] Der Kurzname eines Tieres entspricht den ersten zehn Zeichen des Namens, wie er in der Geburtsmeldung durch den Tierhalter in der TVD angegeben wurde. Eine Änderung des Kurznamens ist auf Antrag bei der zuständigen Stelle möglich.

[2] Der vollständige Name eines weiblichen Tieres besteht aus dem Präfix (wenn vorhanden), dem Kurznamen des Vaters und dem Kurznamen des Tieres zusammen. Der vollständige Name eines männlichen Tieres setzt sich aus dem Präfix (wenn vorhanden) und dem Kurznamen des Tieres zusammen.

4. Organisation

4.1. Organisation

[1] Das Herdebuch wird zentral durch die Genossenschaft geführt. Die administrativen Aufgaben liegen in der Zuständigkeit der Herdebuchabteilung.

[2] Internes Aufsichtsorgan ist die Verwaltung der Genossenschaft.

4.2. Zuchtverein / Zuchtgenossenschaft

[1] Die Betriebe sind in regionalen Viehzuchtvereinen beziehungsweise Viehzuchtgenossenschaften zusammengeschlossen.

[2] Die Genossenschaft steht der Viehzuchtvereinen/-Genossenschaften beratend zur Seite, insbesondere bei Gründung, Fusion und Auflösung von Viehzucht-genossenschaften oder Zuchtvereinen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Statuten der Genossenschaft sowie allfällige kantonale Vorschriften.

4.3. Mitgliedschaft

Wer die Ziele der Genossenschaft teilt und ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchte, kann bei der Viehzuchtgenossenschaft oder dem Viehzuchtverein seiner Region eine Mitgliedschaft beantragen. Die Genossenschaft erkennt sowohl Einzelpersonen als auch Vereine, beispielsweise Betriebsgemeinschaften, als Mitglieder an. Interessierte können zudem direkt bei der Genossenschaft eine Einzelmitgliedschaft beantragen. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch die Genossenschaft, den Verband oder den Verein ist nur aus zwingenden objektiven Gründen zulässig. Die Mitgliedschaft tritt nach Zuteilung einer Betriebsnummer durch die Herdebuchstelle in Kraft. Das neue Mitglied erhält eine Kopie der Statuten der Genossenschaft, des vorliegenden Reglements sowie des

Reglements für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind in der Schweiz und bestätigt, diese Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und ihnen zuzustimmen.

4.4. Zugriffsrecht

[1] Durch die Mitgliedschaft in der Genossenschaft, einer angeschlossenen Viehzuchtgenossenschaft oder einem angeschlossenen Zuchtverein ermächtigt der Tierhalter die Genossenschaft ausdrücklich, auf die Daten seines Betriebs und seiner Tiere zuzugreifen.

[2] Die Genossenschaft kann phänotypische und genetische Daten zu Bewertungs- und Entwicklungszwecken an Dritte weitergeben, einschliesslich der Weitergabe von Informationen über Tiere mit Klonen im Stammbaum an QM Schweizer Fleisch. Dabei hält sie sich an die Grundsätze der Charta zur Digitalisierung in der Landwirtschaft.

5. Identifikation

5.1. Vollständige Markierung

Der ganze Rindviehbestand eines Betriebs muss gemäss der TVD-Verordnung markiert und identifizierbar sein.

5.2. Meldung an TVD

Der Tierhalter füllt die Geburtsmeldung, sowie alle Zu- und Abgangsmeldungen der TVD vollständig aus, einschliesslich der Daten, die den Mitgliedern einer Zuchtorganisation vorbehalten sind, und zwar gemäss den Vorgaben der TVD.

6. Rassen und Zuchtziele

6.1. Rasse

[1] Die Genossenschaft führt ein Herdebuch für die Milchviehrassen

- Simmental (SI)
- Montbéliarde (MO)
- Swiss Fleckvieh (SF)
- Holstein (Red Holstein RH und Holstein HO)
- Normande (NO)
- Wasserbuffel (BF)
- Pinzgauer (PZ)
- Evolener (EV)

[2] Tiere anderer Rindviehrassen, die auf Herdebuchbetrieben von der Genossenschaft stehen, werden im Herdebuch vermerkt, gelten aber nicht als Herdebuchtiere.

6.2. Rassencode und Herdebuchstufen

[1] Die Kennzeichnung der Tiere erfolgt über einen Rassecode. Die Definitionen der Rassencodes sind im Anhang 1 aufgeführt.

[2] Das Herdebuch unterscheidet vier Herdebuchstufen: A (HB-A), B (HB-B), C (HB-C) und 0 (HB-0). Die Kriterien für die Zugehörigkeit zu Herdebuchstufen sind im Anhang 1 definiert.

6.3. Zuchtziele

Die Zuchtziele werden von der Genossenschaft in Zusammenhang mit Vertretern der Rassen (gestützt auf das «Reglement für die Rassenkommissionen») festgelegt und sind im Anhang 4 festgehalten.

7. Zuchtdaten

7.1. Grundsatz

[1] Die Herdebuchstelle anerkennt die übermittelten Daten, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Besamungsorganisationen besitzen eine kantonale Bewilligung gem. TSV, Art. 51;
- Die Eigenbestandsbesamer und die freien Besamer besitzen eine kantonale Bewilligung gem. TSV, Art. 51a und 53;

[2] Falls eine oder mehrere Anforderungen nicht erfüllt sind oder falls die übermittelten Daten nicht dem Qualitätsstandard des Herdebuchs entsprechen, kann die Herdebuchstelle jederzeit die Anerkennung der Informationen verweigern. Die betroffenen Organisationen, Züchter oder Besamer werden schriftlich benachrichtigt.

7.2. Besamungen

Die für die Besamung zuständige Person übermittelt die Besamungsdaten elektronisch oder schriftlich direkt an die Genossenschaft oder eine künstliche Besamungsorganisation (KBO). Für die Daten, welche an eine KBO gemeldet werden, ist diese letzte zuständig, die Besamungen gemäss der Datenaustauschschnittstelle für Rinder in der Schweiz (Rinderschnittstelle Schweiz) an die Genossenschaft zu übermitteln.

7.3. Belegungen

Die Belegungen im Natursprung sind vom Stierhaltenden gemäss den Vorgaben der Genossenschaft schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

7.4. Embryotransfer (ET)

Jeder Embryotransfer muss von der ET-Organisation oder dem ET-Tierarzt gemäss den Vorgaben von der Genossenschaft gemeldet werden.

7.5. Aufbewahrungspflicht

[1] Tierlisten sowie Duplikate von Stallbüchlein und Transferprotokollen sind während drei Jahren aufzubewahren.

[2] Die Genossenschaft ist berechtigt, diese Dokumente während dieser Frist jederzeit anzufordern.

7.6. Missbildungen, Erbfehler

Bei Aborten, Totgeburten, Missbildungen oder Erbkrankheiten meldet der Tierhalter den Fall unmittelbar nach der Geburt der TVD.

7.7. Genetische Marker

Die Genossenschaft weist alle wichtigen Informationen von Einzelgenanalysen der Tiere auf den offiziellen Zuchtdokumenten oder in anderen Herdebuchdokumenten aus.

7.8. Milchleistungsprüfung

Die Genossenschaft ist verantwortlich für die Durchführung der Milchleistungsprüfungen in allen angeschlossenen Herdebuchbetrieben. Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung dienen der Zuchtwertschätzung und werden auf den Zuchtdokumenten ausgewiesen. Die Ausführungsbestimmungen sind im ASR-Reglement für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind in der Schweiz festgelegt.

7.9. Melkbarkeitsprüfung

Zur Förderung der Melkbarkeit der Kühe bietet die Genossenschaft als freiwillige Dienstleistung die Melkbarkeitsprüfung an. Diese Prüfung erfolgt auch im Rahmen der Nachzuchtprüfung von SI und SF KB-Stieren. Die Resultate der Melkbarkeitsprüfung werden auf den Zuchtdokumenten ausgewiesen. Die Ausführungsbestimmungen sind im «Reglement für die Durchführung der Melkbarkeitsprüfungen» festgelegt.

7.10. Erfassung von Gesundheitsdaten

Die Erfassung von Gesundheitsdaten stellt die Basis für die Berechnung von Gesundheitszuchtwerten, deren Einführung die Effektivität der Zucht nach Fitness- und Gesundheitsmerkmalen steigern kann.

7.11. Lineare Beschreibung und Einstufung (LBE)

Die Lineare Beschreibung und Einstufung (LBE) dient der objektiven Beschreibung des Exterieurs der Kühe und Stiere. Die Ergebnisse der LBE werden auf den Zuchtdokumenten ausgewiesen und sie bilden die Grundlage für die Nachzuchtprüfung der Stiere. Die Durchführung der LBE erfolgt durch die Linear AG. Die genauen Ausführungsbestimmungen sind im Reglement über die lineare Beschreibung und Einstufung bei der Linear AG festgehalten.

7.12. Abstammungskontrollen

Die Abstammungen werden von der Herdebuchabteilung nur dann registriert und bestätigt, wenn die Bedingungen des Reglements der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Rinderzüchter (ASR) für Abstammungskontrollen erfüllt sind.

7.13. SNP-Typisierungen

Die Tiere können mittels einer Gewebe-, Haar- oder Samenprobe typisiert werden. Die SNP-Typisierungen werden von einem ICAR-anerkannten Labor nach einer wissenschaftlich fundierten und international anerkannten Methode durchgeführt, die auf der Analyse von Einzelnukleotid-Polymorphismen (SNP) basiert. Die angewendeten

Verfahren entsprechen den jeweils gültigen Standards der genomischen Typisierung und gewährleisten eine hohe Genauigkeit sowie Reproduzierbarkeit der Ergebnisse.

7.14. Übernahme der Daten

[1] Die Genossenschaft übernimmt Daten anderer anerkannter schweizerischer oder ausländischer Zuchtorganisationen, sofern diese nach gleichwertigen Qualitätsstandards arbeiten.

[2] Die Bestimmungen dieses Reglements gelten uneingeschränkt für Tiere, die in einem anderen anerkannten Herdebuch eingetragen sind, sowie für Tiere, die aus importiertem Samen oder aus importierten Embryonen hervorgegangen sind.

8. Herdebuchdokumente

8.1. Besamungsausweis

Nach dem fünften Trächtigkeitsmonat wird ein Besamungs- oder Belegungsausweis zuhanden des Besitzers des Tieres ausgestellt.

8.2. Tierzuchtbescheinigung

[1] Sofern der Tierhalter auf der Geburtsmeldung keinen gegenteiligen Antrag gestellt hat, wird für jedes Tier nach Registrierung der Geburtsmeldung eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt. Diese enthält Angaben zum Züchter, zur Identität, zum Geburtsdatum, zur Rasse sowie zur Abstammung über zwei Generationen.

[2] Die Tierzuchtbescheinigung entspricht den geltenden EU-Bestimmungen für den Export.

8.3. Leistungszertifikat

Mit dem QR-Code auf der Tierzuchtbescheinigung können jederzeit die aktuellen tierzüchterischen Informationen zum Tier auf der Website der Genossenschaft abgerufen werden.

9. Herdebuchaufnahme

9.1. Allgemeines

Die Angabe der Rasse oder HB-Stufe ist integraler Bestandteil der Tierzuchtbescheinigung.

9.2. Rasse, Blutanteil

Gemäss den europäischen Bestimmungen gilt ein Tier mit zwei registrierten Vorfahrengenerationen (≥ 87.5 % Blutanteil) als Rassentier. Es hat Anspruch auf die Bezeichnung «reinrassig», wenn der Blutanteil mindestens 98.5 % beträgt. Bei Tieren, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, wird der Blutanteil in Prozent auf dem Leistungszertifikat ausgewiesen.

9.3. Zuchtanerkennung der männlichen Tiere

Um zur Zucht zugelassen zu werden, müssen die männlichen Tiere die in Anhang 2 aufgeführten rassespezifischen Anforderungen erfüllen.

9.4. Auszeichnungen

[1] Besondere Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum oder durch die Qualität der Nachkommen bewährt haben, werden gemäss Anhang 3 ausgezeichnet.

[2] Zuchtfamilienschau: Mit einer Zuchtfamilienschau können sich besonders wertvolle Zuchtkühe auszeichnen. Die dazugehörigen Bedingungen stehen im «Reglement über die Zuchtfamilienschauen».

10. Tarife

10.1. Zuständigkeit

Die Tarife für die verschiedenen Dienstleistungen und Dokumente des Herdebuches werden von der Genossenschaft festgelegt. Sie können jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden, falls die Umstände dies erfordern.

10.2. Zahlungsrückstände

Bei Zahlungsrückständen kann die Genossenschaft nach vorheriger Mahnung die Dienstleistungen und den Versand von Dokumenten aussetzen. Das ordentliche Betreibungsverfahren bleibt vorbehalten.

11. Sanktionen

11.1. Untersuchung

Besteht der Verdacht auf einen Verstoss gegen dieses Reglement oder gegen die Bestimmungen über die Durchführung der Milchleistungsprüfungen, der linearen Beschreibung und Einstufung sowie weiterer tierzüchterischer Kontrollen, informiert die Herdebuchstelle die Geschäftsleitung. Diese leitet eine Untersuchung ein.

Gestützt auf das Untersuchungsergebnis entscheidet die Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit der Herdebuchstelle über das weitere Vorgehen. Sie stellt das Verfahren ein, wenn kein Verstoss vorliegt oder dieser als geringfügig zu beurteilen ist. In Fällen eines geringfügigen Verstosses können die Untersuchungskosten der beschuldigten Person ganz oder teilweise auferlegt werden.

Liegt ein hinreichender Verdacht auf einen Verstoss vor, wird der Fall gemäss den Bestimmungen der Statuten oder des Organisationsreglements der Genossenschaft an die zuständige Instanz weitergeleitet.

11.2. Anwendungsbereich

[1] Die Bestimmungen dieser Verordnung sowie der ihr gleichgestellten Erlasse gelten für alle natürlichen und juristischen Personen, die im Anwendungsbereich dieses Reglements tätig sind. Dazu zählen insbesondere Züchter, Tierhalter, Besamungstechniker, Tierärzte,

Mitarbeitende der Genossenschaft sowie weitere beteiligte Personen. Ebenso gelten sie für Organisationen, insbesondere für Besamungs- und Embryotransferorganisationen.

[2] Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Daten der eigenen Tiere als auch für die Daten von Tieren Dritter.

11.3. Sanktionen

Zusätzlich zu den im Organisationsreglement der Genossenschaft genannten Sanktionen können folgende Sanktionen einzeln oder kumulativ verhängt werden:

- Annullierung von Daten auf Herdebuchdokumenten;
- Annullierung von Herdebuchdokumenten;
- Annullierung von Besamungs- oder ET-Daten;
- Vorübergehender oder endgültiger Entzug der Anerkennung als zur Übermittlung von Besamungs- oder Embryotransferdaten berechtigte Person oder Organisation;
- Vorläufige Suspendierung oder Kündigung des Arbeitsvertrags für einen Mitarbeitenden der Genossenschaft;
- Ausschluss als Mitglied aus der Genossenschaft für die Dauer bis zu 10 Jahren.

11.4. Verfahrenskosten, Benachrichtigung

Die durch Untersuchungen, Fehlerkorrekturen, anderer Massnahmen jeglicher Art sowie Sanktionen gemäss Art. 10.3 entstandenen Kosten sind von den fehlbaren Personen zu tragen.

Massnahmen gemäss werden mit eingeschriebenem Brief eröffnet. Nach Ablauf einer allfälligen Abholfrist am Postschalter gilt das Schreiben als erhalten.

11.5. Gegenseitige Meldepflicht der Zuchtorganisationen

[1] Die Zuchtorganisationen sind verpflichtet, die gestützt auf dieses Reglement verhängten Sanktionen der ASR sowie den übrigen Zuchtorganisationen zu melden.

[2] Die von einer Zuchtorganisation verhängten Sanktionen sind von den übrigen Zuchtorganisationen anzuerkennen und zu übernehmen.

11.6. Beschwerderecht

[1] Gegen die Massnahmen gemäss Art. 11.3. kann Beschwerde erhoben werden. Der Einspruch hat, versehen mit einer Begründung und Beweismitteln, innert 30 Tagen nach Empfang des Entscheides per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

[2] Beschwerdeinstanz für Massnahmen gemäss Art. 11.3 ist die Rekurskommission.

11.7. Zivil- und Strafrecht

Die Bestimmungen des Zivil- und Strafrechtes, insbesondere jene des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998, bleiben vorbehalten. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Genossenschaft.

12. Änderungsprotokoll

01.07.2026: Komplette Überarbeitung des Herdebuchreglements von swissherdbook

13. Schlussbestimmungen

13.1. Inkrafttreten

Die Änderungen dieses Reglements wurden am 22.04.2026 von der Verwaltung von swissherdbook genehmigt und treten am 1. Juli 2026 in Kraft. Das neue Reglement 4101.01_2026-07-01 ersetzt sämtliche früheren Ausgaben.

13.2. Veröffentlichungen

Das vorliegende Reglement ist auf der Webseite der Genossenschaft publiziert. Die Mitglieder der Genossenschaft werden über die Änderungen über die üblichen Kommunikationskanäle informiert.

13.3. Änderungen

Die Verwaltung der Genossenschaft kann jederzeit Änderungen und Ergänzungen im vorliegenden Reglement vornehmen. Die Änderungen treten mit ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder der Genossenschaft in Kraft. Vorbehalten bleibt die periodische Überarbeitung der Anhänge durch den Vorstand beziehungsweise die zuständigen Ressorts.

Zollikofen, 22.04.2026

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

Adrian Weber
Präsident

Esther Kammer
Sekretärin

Herdebuchreglement Anhang 1
Definition der Rassecodes und Herdebuch-Stufen

Bemerkung:
Dieser Anhang gilt in vollem Umfang für die Genossenschaft swissherdbook. Für Holstein Switzerland gelten lediglich die Bestimmungen bezüglich der Holstein-Rasse.

1. **Rassenanteile**

   Die Rassenanteile der Herdebuchtiere werden berechnet als Mittelwert der Rassenanteile der Eltern. Für Tiere mit unvollständiger Abstammung werden die Rassenanteile mit den vorhandenen Informationen (z.B. provisorischen Eltern) bestmöglich geschätzt.

2. **Rasse, Rassecode**
   Neu registrierte Tiere werden aufgrund ihrer Rassenanteile einer Rasse zugeordnet. Die Zuordnung und die Regeln zur Vergabe der Rassencodes sind in der folgenden Tabelle definiert.

   a. Regeln zur Zuordnung von Rasse und Rassecode (RC)

	HB-Rasse	**Pigment-farbe**	**Blutführung (Rassenanteile)**	**RC**
SF ≥ 87.5 % oder SI+MO+HO ≥ 87.5 % und HO 12.51 – 87.49[a)] % und SI + MO 12.51 – 87.49 %	Swiss Fleckvieh	Rot	SF ≥ 87.5 % oder SI + MO + HO ≥ 87.5 % und HO 12.51 – 87.49[a)] % und SI + MO 12.51 – 87.49 %	SF
SI > 50 %; andere Rassen < 50 %; kein SF	Simmental	Rot	SI + MO > 98.4 %, MO < 50 % und 3 Generationen Abstammung SI Schweiz	60
			SI + MO ≥ 87.5 %, MO < 50 %	70
MO > 50 %; andere Rassen < 50 %; kein SF	Montbéliarde	Rot	MO ≥ 87.5 %	MO
HO > 50 %; andere Rassen < 50 %; kein SF	Holstein	Rot	HO ≥ 87.5[b)] %	RH
		Schwarz	HO ≥ 87.5 %	HO
NO > 50 %; andere Rassen < 50 %	Normande	Diverse	NO ≥ 87.5 %	NO
PZ > 50 %; andere Rassen < 50 %	Pinzgauer	Diverse	PZ ≥ 87.5 %	PZ
EV > 50 %; andere Rassen < 50 %	Evolèner	Diverse	EV + HR + VPN/VPC[c)] ≥ 99 %, EV ≥ 87.5 % und 3 Generationen Abstammung EV Schweiz	OEV
			EV + HR + VPN/VPC ≥ 87.5 %	EV
BF > 50 %; andere Rassen < 50 %	Wasserbüffel	schwarz	BF ≥ 87.5 %	BF
	Diverse	Diverse	Gehört zu einer der obigen HB-Rassen, erfüllt aber keine Bedingungen für die Verteilung eines RC.	XX
		Diverse	Vater = NH>75 % NH-Rasse oder keine der obigen Regeln erfüllt	Div.

[a)] HO 12,51 – 74,99% für Tiere, die vor dem 01.07.2008 geboren sind

[b)] HO ≥ 75% für Tiere, die vor dem 01.07.2008 geboren sind

[c)] siehe 3c

Für HB-Tiere von BVCH wird der entsprechende Rassecode übernommen. Für alle anderen Tiere von nicht geführten Rassen (NH-Tiere) wird die Rasse mit dem höchsten Anteil als Rassecode angegeben.

b. Rassenanteil Swiss Fleckvieh

Die Rasse Swiss Fleckvieh ist aus der Kombination der Rassen Simmental und Holstein entstanden. Ab 2014 wird ein Rassenanteil Swiss Fleckvieh ausgewiesen.

Vorgehen zum Zuteilen des Blutanteils Swiss Fleckvieh:

a) Alle Tiere der Rasse Swiss Fleckvieh erhalten am 01.01.2014 einen Blutanteil von 100 % Swiss Fleckvieh. Ihre ursprünglichen Blutanteile bleiben auf der Datenbank gespeichert.
b) Holsteintiere der Sektion RH geboren vor dem 01.07.2008 mit < 87.5 % RH-Blutanteil, sind Tiere, die nach heutiger Definition der Rasse Swiss Fleckvieh angehören würden (Übergangskategorie). Sie erhalten deshalb ebenfalls einen Blutanteil von 100 % Swiss Fleckvieh, der jedoch nicht offiziell ausgewiesen wird. Sie gehören weiterhin zur Rasse Holstein und ihre ursprünglichen Blutanteile bleiben auf der Datenbank gespeichert.
c) Für alle Nachkommen von Swiss Fleckvieh Tieren im Herdebuch der übrigen Rassen wird der Blutanteil Swiss Fleckvieh anhand ihrer Abstammung nachgerechnet und auf der Datenbank gespeichert.

3. **Herdebuchstufe**

Aufgrund der vorhandenen Abstammungsinformationen wird zwischen HB-A, HB-B, HB-C und HB-0 (nicht HB-Tiere) unterschieden.

In der HB-A werden Tiere eingeteilt, welche als Rassetiere gelten (gemäss TZV). Die Abstammung muss mindestens zwei Generationen eingetragen sein und das Tier muss einen Blutanteil von mindestens 87.5 % der entsprechenden Rasse aufweisen. Ausnahme: Für Tiere der Übergangskategorie genügt ein Blutanteil von 75 % Holstein für die HB-A.

In der HB-B werden Tiere einer von den Genossenschaften betreuten Rasse mit unvollständig ausgewiesener Abstammung eingeteilt, die die Rassenstandards erfüllen und neu ins Herdebuch aufgenommen wurden.

HB-C Tiere sind alle anderen Tiere, die einer von swissherdbook betreuten Herdebuch-rassen angehören und nicht HB-A oder HB-B sind.

Alle anderen registrierten Tiere werden als nicht HB-Tiere in HB-0 eingeteilt. Ausgenommen sind Tiere, welche von einer anderen schweizerischen Rindviehzuchtorganisation als HB-A, HB-B oder HB-C ausgewiesen werden.

a. Anforderung an Tiere der HB-Stufe A

Rasse	Anforderung	HB-Stufe
Simmental	SI ≥ 87.5 % und 2 Generationen Abstammung	HB-A
Montbéliarde	MO ≥ 87.5 % und 2 Generationen Abstammung	HB-A
Swiss Fleckvieh	SF ≥ 87.5 % und 2 Generationen Abstammung	HB-A
Holstein	HO ≥ 87.5 %[1)] und 2 Generationen Abstammung	HB-A
Normande	NO ≥ 87.5 % und 2 Generationen Abstammung	HB-A
Pinzgauer	PZ ≥ 87.5 % und 2 Generationen Abstammung	HB-A
Evolèner	EV ≥ 87.5 % und 2 Generationen Abstammung	HB-A
Wasserbüffel	BF ≥ 87.5 % und 2 Generationen Abstammung	HB-A

[1)] RH-Tiere geboren vor 01.07.2008 mit HO ≥ 75 %

b. Reinrassigkeit

Tiere mit einem Blutanteil der Rasse von mindestens 98.5 % gelten als reinrassig. Auf den Zuchtdokumenten wird der Vermerk „reinrassig / pur sang“ gedruckt. Für die übrigen Tiere wird der Blutanteil der entsprechenden Rasse in % angegeben.

c. Blutauffrischung Evolèner

Zum Zweck der Blutauffrischung (Vermeidung des Anstiegs des Inzuchtgrads) können ausgewählte Stiere der Rasse Valdostana Pezzata Nera VPN oder Valdostana Pezzata Castana VPC zugelassen werden. Die Rassenkommission Evolèner entscheidet gemeinsam über die Zulassung dieser Stiere. Die Nachkommen dieser Valdostana Stiere gelten als reinrassige EV. Valdostana Pezzata Rossa sind hingegen nicht für die EV-Zucht zugelassen.

4. Herdebuchstatistik

In einer Genossenschaft angeschlossenen Zuchtbetrieb (Mitglied einer VZG oder eines VZV sowie Einzelmitglied) zählt jede Kuh und jedes mindestens fünf Monate trächtige Rind sowie jeder SNP-typisierte mindestens 6 Monate alter Stier einer betreuten Rasse (nach Rassencode) für die Herdebuchstatistiken. Für Stiere der Rassen Simmental und Swiss Fleckvieh muss auch eine Exterieur-Beurteilung vorliegen.

Herdebuchreglement Anhang 2
Zuchtanerkennung Stiere

Bemerkung:
Dieser Anhang gilt in vollem Umfang für die Genossenschaft swissherdbook. Für Holstein Switzerland gelten lediglich die Bestimmungen bezüglich der Holstein-Rasse.

1. Rasse Holstein (HO, RH)

Grundanforderungen und Auszeichnungen

Bezeichnung	Zucht-Anerkannt	QUAL	PLUS	EXTRA
Voraussetzung		Zucht-Anerkannt		
Abstammung	HB-A 3 Generationen Abstammung Rasse HO [a]	Reinrassig (≥ 98.5 %)	Reinrassig	Reinrassig
Alter	Ab 6 Monate		Geprüfter Stier	Geprüfter Stier
Stier selbst: ISET B % Leistung LBE-Gesamtnote SNP-Typisierung	 GTS	 80. Quantil [b] G 75	 90. Quantil [b] 90 %	 98. Quantil [b] 95 %

[a] gilt für Stiere geboren ab 01.07.2025

[b] Quantil ist ein Mass in der Statistik. Im spezifischen Fall bedeutet das 80 %- Quantil den Wert, für den gilt, dass 80 % aller Werte kleiner sind.

2. Zweinutzungsrassen (SI, SF, MO, NO)

Grundanforderungen und Auszeichnungen

Bezeichnung	Zucht-Anerkannt	QUAL	PLUS	EXTRA
Voraussetzung		Zucht-Anerkannt		
Abstammung	HB-A	HB-A	HB-A	HB-A
Alter	Ab 6 Monate		Geprüfter Stier	Geprüfter Stier
Stier selbst: ISET / IPL B % Leistung GN LBE Beständeschau SNP-Typisierung Zusätzliche Bedingungen [a]	 G 75 21 oder 12 / 83 H (Jungstiere) GTS Erfüllt	 80. Quantil G 75 75 / 75 [c]	 90. Quantil 90 %	 98. Quantil 95 %

[a] Zusätzliche Bedingungen für die Zuchtanerkennung von Swiss Fleckvieh und Simmentalstieren:

- Melkbarkeit Stierenmutter: muss geprüft sein (keine Limite)
- Exterieur Stierenmutter (Schweiz): LBE-Gesamtnote mind. 78 oder kantonale Punktierung mind. 88 sowie keine Note < 3
- Zum Zeitpunkt der Zucht-Anerkennung: Zuchtwert Eiweiss % nicht tiefer als -0.25 % und Summe der Zuchtwerte Fett % und Eiweiss % nicht tiefer als -0.50 %

[b] Jungstiere erhalten befristet die prov. Zuchtanerkennung "H"

[c] Bedingungen für die Schweizer KB-Stiere

3. Rasse Evolèner (EV, OEV)

Grundanforderungen und Auszeichnungen

Bezeichnung	Zucht-Anerkannt [a]
Abstammung	HB-A
Alter	Ab 6 Monate
LBE	75 75 / G 75 [b]

[a] Die zwei Stiere, welche im Rahmen des Förderungsprogramms abgesamt werden, stammen je 1 von der EZV und der OEZG (1 Stier von der EZV gewählt, 1 Stier von der OEZG gewählt). Die Stiere werden in der Evolèner Kommission präsentiert.

[b] Stiere, die anlässlich der LBE einen der folgenden Mängel aufweisen, werden für die Zucht nicht anerkannt:

- LBE-Noten für die Farbmerkmalen Stern oder Färbung = 1 oder = 9
- LBE-Noten für die Grösse =1 oder =9

Herdebuchreglement Anhang 3
Auszeichnungen

Bemerkung:
Dieser Anhang gilt in vollem Umfang für die Genossenschaft swissherdbook. Für Holstein Switzerland gelten lediglich die Bestimmungen bezüglich der Holstein-Rasse.

1. Produktionsniveau

Die Produktionsniveaus, die für die Berechnung der Auszeichnungen angewendet werden, basieren auf dem gewichteten Standardlaktationsdurchschnitt (1/3 Fett-kg und 2/3 Eiweiss-kg) der jeweiligen Rasse in der jeweiligen Produktionszone (Talgebiet, Hügelgebiet sowie Bergzone 1 und Bergzonen 2–4) des Vorjahres.

Abzüglich von Rundungen entspricht Niveau 1 einer Leistung von rund 25 % über dem Durchschnitt, Niveau 2 rund 32,5 % über dem Durchschnitt und Niveau 3 rund 40 % über dem Durchschnitt.

2. Lebensleistungsniveau

Die Lebensleistungsniveaus, die für die Berechnung der Auszeichnungen angewendet werden, entsprechen dem gewichteten Lebensleistungsdurchschnitt (1/3 Fett-kg und 2/3 Eiweiss-kg).

3. Gold Medal GM

Goldmedaillen (GM) zeichnen Kühe mit überdurchschnittlichen Leistungen aus und werden auf dem Leistungszertifikat publiziert. Die Berechnung der GM wird nach jeder Milchkontrolle auf der Datenbank durchgeführt. Damit eine Kuh mit einer Goldmedaille ausgezeichnet wird, muss sie sechs der folgenden sieben Bedingungen erfüllen und einer von der Genossenschaft betreuten Rasse (Rassencode) angehören.

Bedingung	
1	Lebensleistungsniveau ≥ 1800 kg
2	Lebensleistungsniveau ≥ 2600 kg
3	2 Standardlaktationen ≥ Produktionsniveau 1
4	2 Standardlaktationen ≥ Produktionsniveau 3
5	VG 88 LBE (oder 97 Punkte kantonale Beurteilung*)
6	EX 90 LBE (oder 98 Punkte kantonale Beurteilung*)
7	>= 80 % der Milchkontrollen mit < 150 Zellen

** gilt nur für die Rassen Simmental und Swiss Fleckvieh*

4. Sternen

Sterne-Kühe sind Kühe einer von der Genossenschaft betreuten Rasse (Rassencode), die aufgrund ihrer Nachzucht ausgezeichnet werden.

Die Vergabe der Sterne erfolgt auf Basis der Punkte, welche ihre Töchter gemäss dem untenstehenden Punktesystem sammeln. Um Punkte zu erhalten, muss eine Tochter die erste Bedingung (0,25 Punkte) sowohl bei der Leistung als auch beim Exterieur erfüllen. Die Vergabe der Punkte erfolgt nach folgendem Schema :

Zugeteilte Punkte (kumulierend)			**0.25**	**0.5**	**0.75**	**1**	**1.25**	**3.75**
Leistung (Kuh)								
Entweder	1 Standardabschluss	Produktionsniveau	1					
	2 Standardabschlüsse			1	2			
	3 Standardabschlüsse					2	3	
Oder	Lebensleistungsniveau		1'750-2'199	2'200-2'649	2'650-3'099	3'100-3'549	≥ 3'550	
Exterieur (Kuh)								
Entweder	LBE		G+83; G+84; VG85	VG86; VG87; VG88	VG89	EX	EX 3E	
Oder	Kantonale Beurteilung (nur SI und SF)		97		98			
Nutzungsdauer (Kuh)								
	Anzahl abgeschlossene Laktationen**		6	≥ 7				
	*** ≥ 80 % der Milchkontrollen mit < 150 Zellen*							
Stiere								
Entweder	Qualifikation Stier						PLUS	EXTRA
Oder	Kantonale Beurteilung (nur SI und SF)					97	98	

Nur Kühe, die mindestens zwei Nachkommen in der Punktewertung aufweisen, können Sterne erhalten. Die von den Nachkommen erzielten Punkte werden kumuliert; für die Vergabe eines weiteren Sterns ist jeweils eine ganze Zahl erforderlich (z. B. 1,9 Punkte = 1*; 2,0 Punkte = 2*).

5. Sternenregister für Evolèner-Tiere

Auszeichnung	Bezeichnung	Minimalanforderungen
Sternregister	STERN	Rassencode OEV Fremdblutanteil < 6.25 % LBE: • Noten 75 75 75 75 / G75 (Kühe) bzw. 75 75 / G75 (Stiere) • Hornstatus: physisch horntragend • Färbung: Keine Note 1 und 9 • Stern: Keine Note 1 und 9

Herdebuchreglement Anhang 4a
Zuchtziel Rasse Holstein

Das Zuchtziel der Rasse Holstein wird als der erwartete Selektionserfolg definiert, welcher anhand der Korrelationen zwischen dem Globalindex ISET und den einzelnen Merkmalen simuliert wird.
Diese sind in der nachstehenden Grafik gezeigt, was somit die Entwicklungsrichtung der Rasse Holstein darstellt.

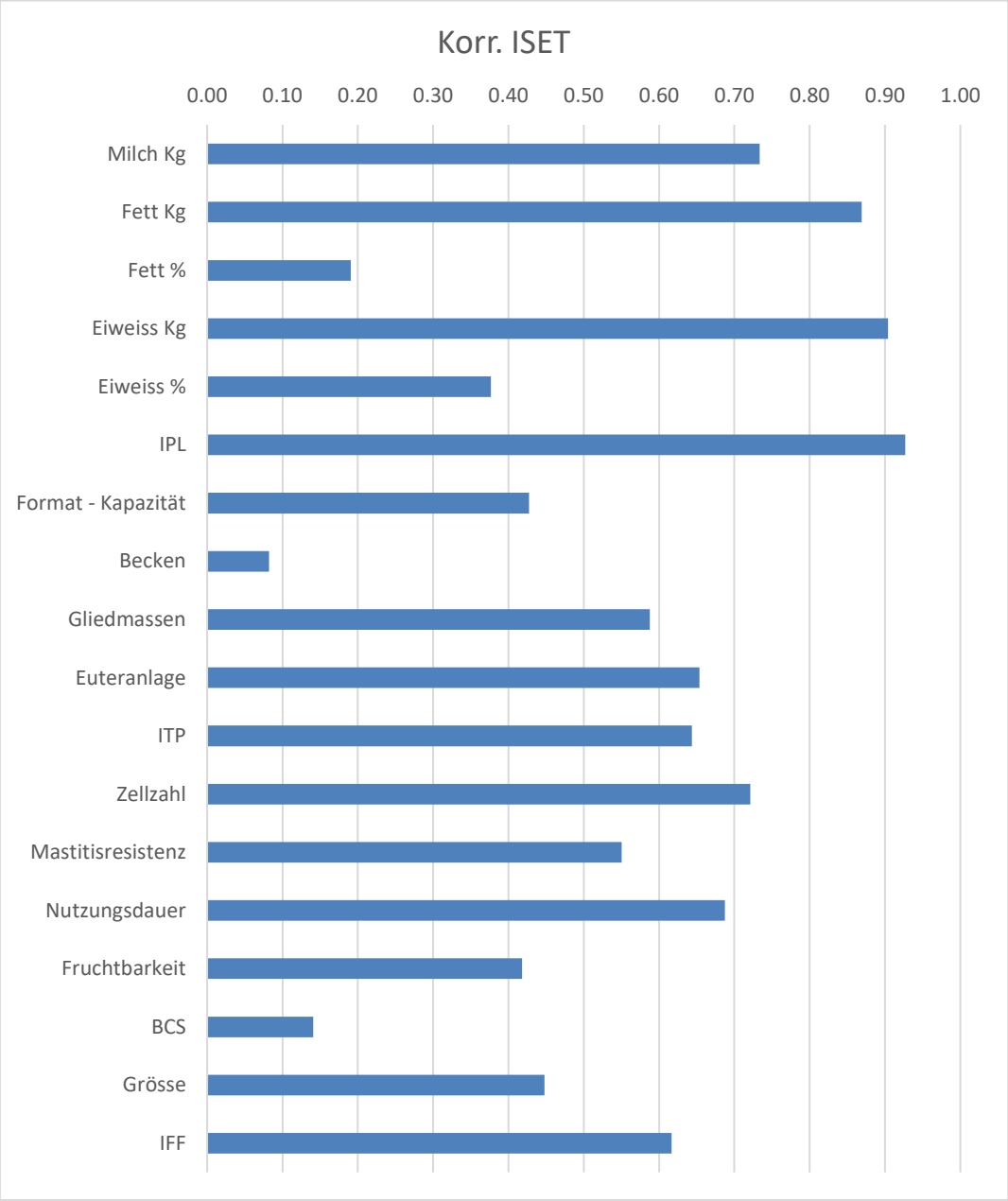

Herdebuchreglement Anhang 4b
Zuchtziel Rasse Simmental

Milchleistung		
Milchmenge je Standardlaktation unter günstigen Verhältnissen	1. Laktation	6'000 kg
	2. Laktation	7'000 kg
	ab 3. Laktation	8'000 kg
Milchgehalt	Fett	4.20 %
	Eiweiss	3.50 %
	Kappa-Kasein	BB
Melkbarkeit	DMG	2.40 - 2.80
	IV%	47 – 52
Fitnessmerkmale		
Persistenz	85 % und höher	
Fruchtbarkeit	ZKZ	365 Tage
Dauerleistung	6 Standardlaktationen und mehr	
Eutergesundheit	ZZ unter 70'000	
Exterieur		
Grösse, Kühe ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	142 - 150 cm
Grösse, Stiere ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	155 - 165 cm
Gewicht, Kühe ausgewachsen (Mitte Laktation)		700 - 850 kg
Gewicht, Stiere ausgewachsen		1'250 kg und mehr
Körperform	gute Tiefe, breite Brust (Linear Note 8) und starke Bemuskelung; gerade Rückenlinie; Breites Becken (Linear Note 9), leicht geneigt	
Gliedmassen	trockene Gelenke, korrekte Stellung; viel Klauensubstanz	
Euter	Sitz hoch, breit und lang; Starkes Zentralband; Gute Drüsigkeit	
Zitzen	funktionelle Form und Länge; gute Platzierung, senkrechte Stellung	
Fleischleistung		
Stier unter günstigen Mastbedingungen	Tageszunahme 1'500 g CHTAX mind. H; Fettklasse 3 einwandfreie Fleischqualität	
Kühe	CHTAX mind. T+; Fettklasse 3	

Herdebuchreglement Anhang 4c
Zuchtziel Rasse Montbéliarde

Milchleistung		
Milchmenge je Standardlaktation unter günstigen Verhältnissen	1. Laktation	6'500 kg
	2. Laktation	7'500 kg
	ab 3. Laktation	8'500 kg
Milchgehalt	Fett	3.90 - 4.00 %
	Eiweiss	3.50 %
Melkbarkeit	DMG	2.50 - 3.00
	IV%	44 - 48
Fitnessmerkmale		
Persistenz	90 % und höher	
Fruchtbarkeit	ZKZ	365 Tage
Dauerleistung	6 Standardlaktationen und mehr	
Eutergesundheit	ZZ unter 100'000	
Exterieur		
Grösse, Kühe ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	140 – 150 cm
Grösse, Stiere ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	152 – 162 cm
Gewicht, Kühe ausgewachsen (Mitte Laktation)		650 – 850 kg
Gewicht, Stiere ausgewachsen		1'200 kg und mehr
Körperform	gute Tiefe, Breite und Bemuskelung; gerade Rückenlinie; Becken lang, breit und leicht geneigt;	
Fundament	trockene Gelenke, korrekte Stellung; viel Klauensubstanz	
Euter	Sitz hoch, breit und lang; Starkes Zentralband; Gute Drüsigkeit und Beaderung	
Zitzen	funktionelle Form und Länge; gute Platzierung; senkrechte Stellung	
Fleischleistung		
Stiere unter günstigen Mastbedingungen	Tageszunahme 1'500 g	

Herdebuchreglement Anhang 4d
Zuchtziel Rasse Swiss Fleckvieh (SF)

Milchleistung		
Milchmenge je Standardlaktation unter günstigen Verhältnissen	1. Laktation	6'000 kg
	2. Laktation	7'000 kg
	ab 3. Laktation	8'000 kg
Milchgehalt	Fett	4.00 %
	Eiweiss	3.50 %
Melkbarkeit	DMG	2.50 - 2.90
	IV%	44 - 48
Fitnessmerkmale		
Persistenz	85 % und höher	
Fruchtbarkeit	ZKZ	365 Tage
Dauerleistung	6 Standardlaktationen und mehr	
Eutergesundheit	ZZ unter 100'000	
Exterieur		
Grösse, Kühe ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	140 – 150 cm
Grösse, Stiere ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	154 – 164 cm
Gewicht, Kühe ausgewachsen (Mitte Laktation)		650 – 800 kg
Gewicht, Stiere ausgewachsen		1'200 kg und mehr
Körperform	gute Tiefe, Breite und Substanz; gerade Rückenlinie; Becken lang, breit und leicht geneigt	
Fundament	trockene Gelenke, korrekte Stellung; geschlossene Klauen mit viel Substanz	
Euter	Sitz hoch, breit und lang; Gute Verbindung mit Bauchwand; starkes Zentralband und seitl. Spaltung; gute Drüsigkeit und Beaderung	
Zitzen	Zylindrische Form, Länge 5-6 cm; Platzierung Mitte Viertel (tiefste Stelle); senkrechte Stellung, keine Zusatzzitzen	
Fleischleistung		
Stier unter günstigen Mastbedingungen	Tageszunahme 1'400 g	

Herdebuchreglement Anhang 4e
Zuchtziel Rasse Normande (NO)

Milchleistung		
Milchmenge je Standardlaktation unter günstigen Verhältnissen	1. Laktation	6'500 kg
	2. Laktation	7’000 kg
	ab 3. Laktation	8’000 kg
Milchgehalt	Fett	4.30 %
	Eiweiss	3.50 %
Melkbarkeit	DMG	2.50 - 2.90
	IV%	44 - 48
Fitnessmerkmale		
Persistenz	90 % und höher	
Fruchtbarkeit	ZKZ	365 Tage
Dauerleistung	6 Standardlaktationen und mehr	
Eutergesundheit	ZZ unter 100'000	
Exterieur		
Grösse, Kühe ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	143 - 150 cm
Grösse, Stiere ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	150 - 160 cm
Gewicht, Kühe ausgewachsen (Mitte Laktation)		700 - 850 kg
Gewicht, Stiere ausgewachsen		1'200 kg und mehr
Körperform	gute Tiefe, Breite und Bemuskelung; gerade Rückenlinie; Becken lang, breit und leicht geneigt	
Fundament	trockene Gelenke, leicht geneigt; viel Klauensubstanz	
Euter	Sitz hoch, breit und lang; starkes Zentralband; gute Drüsigkeit und Beaderung	
Zitzen	funktionelle Form und Länge; gute Platzierung; senkrechte Stellung	
Fleischleistung		
Stier unter günstigen Mastbedingungen	Tageszunahme 1'500 g	

Herdebuchreglement Anhang 4f
Zuchtziel Rasse Wasserbüffel (BF)

Milchleistung		
Milchmenge je Standardlaktation		2'500 kg
Milchgehalt	Fett	8.00 %
	Eiweiss	4.50 %
Melkbarkeit		gut
Exterieur		
Grösse, Kühe ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	135 – 147 cm
Grösse Stiere ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	143 – 153 cm
Gewicht, Kühe ausgewachsen (Mitte Laktation)		600 – 800 kg
Gewicht, Stiere ausgewachsen		800 - 1'000 kg
Fleischleistung		
Jungtiere bei extensiver Fütterung	Tageszunahme 800 g	
	Schlachtausbeute 65 %	
Reproduktionsleistung		
Erstkalbealter	26 - 32 Monate	
Zwischenkalbezeit	weniger als 380 Tage	
Gute Fruchtbarkeit		
Leichtkalbigkeit		
Langlebigkeit		
Gute Schlachtkörperqualität		

Herdebuchreglement Anhang 4g
Zuchtziel Rasse Pinzgauer (PZ)

Milchleistung			
	Milchmenge je Standardlaktation unter günstigen Verhältnissen	1. Laktation	5'000 kg
		2. Laktation	6'000 kg
		ab 3. Laktation	7'000 kg
Milchgehalt		Fett	4.00 %
		Eiweiss	3.50 %
Melkbarkeit		DMG	2.00 - 2.80
		IV%	44 - 50
Fitnessmerkmale			
	Persistenz	85 % und höher	
	Fruchtbarkeit	ZKZ	365 Tage
	Dauerleistung	6 Standardlaktationen und mehr	
	Eutergesundheit	ZZ unter 100'000	
Exterieur			
	Grösse, Kühe ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	140 – 145 cm
	Grösse, Stiere ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	140 – 150 cm
	Gewicht, Kühe ausgewachsen (Mitte Laktation)		650 – 750 kg
	Gewicht, Stiere ausgewachsen		1050 – 1200 kg
	Körperform	gute Tiefe, Breite und Substanz; gerade Rückenlinie; Becken lang, breit und leicht geneigt	
	Fundament	trockene Gelenke, korrekte Stellung; geschlossene Klauen mit viel Substanz	
	Euter	Sitz hoch, breit und lang; Gute Verbindung mit Bauchwand; starkes Zentralband und seitl. Spaltung; gute Drüsigkeit und Beaderung	
	Zitzen	Funktionelle Form und Länge; gute Platzierung, senkrechte Stellung	
	Farbe	rot, schwarz oder kastanienbraun mit Rücken- und Bauchblesse	
Fleischleistung			
	Stier unter günstigen Mastbedingungen	Tageszunahme 1'400 g Einwandfreie Fleischqualität	

Herdebuchreglement Anhang 4h
Zuchtziel Rasse Evolèner (EV)

Milchleistung

Milchmenge je Standardlaktation unter günstigen Verhältnissen	1. Laktation	2'000 kg
	2. Laktation	2'500 kg
	ab 3. Laktation	3'500 kg
Milchgehalt	Fett	3.90 %
	Eiweiss	3.60 %
Melkbarkeit	DMG	2.40- 2.80
	IV%	44- 50

Fitnessmerkmale

Persistenz	85 % und höher	
Fruchtbarkeit	ZKZ	365 Tage
Dauerleistung	6 Standardlaktationen und mehr	
Eutergesundheit	ZZ unter 100'000	

Exterieur

Grösse, Kühe ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	115- 125 cm
Grösse, Stiere ausgewachsen	Kreuzbeinhöhe	120- 130 cm
Gewicht, Kühe ausgewachsen (Mitte Laktation)		400- 600 kg
Gewicht, Stiere ausgewachsen		500- 700 kg

Körperform	ausgewogene, gute Tiefe, Breite und Bemuskelung; gerade Rückenlinie, Becken leicht geneigt; Kopf kurz, Stirn breit und stark
Fundament	fein bis mittelstark, trockene Gelenke; harte Klauen; korrekte Stellung, lebhafter Gang, sehr trittsicher
Euter	mittlere Grösse, ausgewogen, gut aufgehängt, gute Drüsigkeit und Beaderung
Zitzen	funktionelle Form und Länge, regelmässig verteilt, senkrechte Stellung
Farbe	rot, schwarz oder kastanienbraun; weisse, unregelmässige Abzeichen auf Stirn, Klauen, Fesseln und Sprunggelenken; weisser Bauch; einzelne Flecken auf Becken, Rücken oder Schulter erwünscht

Reproduktion

Erstkalbealter 26- 32 Monate,
Langlebigkeit,
Leichtkalbigkeit
Sehr gute Schlachtkörperqualität und Schlachtausbeute

Herdebuchreglement Anhang 5
Abkürzungsverzeichnis

ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter
BF	Wasserbüffel
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BVCH	Braunvieh Schweiz
EHRC	Europäische Holstein und Red Holstein-Vereinigung (European Holstein and Red Holstein Confederation)
ET	Embryo Transfer
EU	Europäische Union
EV	Evolèner
GM	Gold Medal
GN	Gesamtnote
GT(S)	(SNP-)Typisiert
HB	Herdebuch
HO	Holstein
ICAR	Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (International Committee for Animal Recording)
KB	Künstliche Besamung
KBO	Künstliche Besamungsorganisation
LBE	Lineare Beschreibung und Einstufung
LZ	Leistungszertifikat
MO	Montbéliarde
NH	Nicht Herdebuch
NO	Normande
PZ	Pinzgauer
RC	Rassencode
RH	Red Holstein
SF	Swiss Fleckvieh
SI	Simmental
SNP	Single Nucleotide Polymorphism
TSV	Tierseuchenverordnung
TVD	Tierverkehrsdatenbank
TZB	Tierzuchtbescheinigung
TZV	Tierzuchtverordnung
VZG	Viehzuchtgenossenschaft
VZV	Viehzuchtverein
WHFF	Welt Holstein Verband (World Holstein Friesian Federation)
WSFF	Welt Simmental Verband (World Simmental Fleckvieh Federation)
ZO	Zuchtorganisation

swissherdbook

swissherdbook
Schützenstrasse 10
3052 Zollikofen

T +41 31 910 61 11
info@swissherdbook.ch

swissherdbook.ch

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
Société coopérative swissherdbook Zollikofen